



Landkreis Rostock - Postfach 1455 - 18264 Güstrow



RÜCKFRAGEN | ANTWORTEN
Hauptsitz Güstrow

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
01136-23-63300

Telefon:
Telefax:
E-Mail:
Zimmer:

Datum: 23.02.2023

Vorhaben: Amtrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG M-V)
Bauort: Bad Doberan, Beethovenstraße
Lage:
Denkmalnummer:



Ihrem Antrag auf Informationen nach dem Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Informationsfreiheitsgesetz - IFG M-V) zu Auskünften bezüglich der Anträgen zur Installation von Photovoltaik und Solarthermie auf und an denkmalgeschützten Gebäuden in den Jahren 2020 bis 2022 wird gemäß § 11 IFG M-V entsprochen.

Gründe:

Mit Schreiben vom 15.02.2023 beantragten Sie Informationen bezüglich der Anträgen zur Installation von Photovoltaik und Solarthermie auf und an denkmalgeschützten Gebäuden in den Jahren 2020 bis 2022.

Nach der Durchsicht der entsprechenden Akten wurde festgestellt, dass diese keine personenbezogenen Daten enthalten.

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage bin ich zu dem Ergebnis gekommen, dass ein Anspruch auf Zugang zu den Ihrerseits begehrten Informationen besteht. Die nach den §§ 5 bis 8 IFG M-V vorgesehenen Ablehnungsgründe sind nicht ersichtlich.

Da wie eingangs ausgeführt keine sensiblen, personenbezogenen Daten offenbart werden sollen, wird Ihnen Zugang zu den begehrten Informationen in Form der Beantwortung der Frage gewährt.

In der Anlage übergebe ich Ihnen daher die Antwort auf die Ihrerseits gestellte Frage.

BESUCHERADRESSEN

HAUPTSITZ
Am Wall 3-5
18273 Güstrow

STANDORT BAD DOBERAN
August-Bebel-Straße 3
18209 Bad Doberan

Telefon 03843 755-0
Telefax 03843 755-10810

BANKVERBINDUNG
Ostseesparkasse Rostock
IBAN DE58 1305 0000 0605 1111 11
BIC NOLADE21ROS

ALLGEMEINE SPRECHZEITEN
Di 8:30-12:00 | 13:30-16:00 Uhr
Do 8:30-12:00 | 13:30-17:00 Uhr
und nach Vereinbarung

INFO@LKROS.DE
INFO@LKROS.DE-MAIL.DE

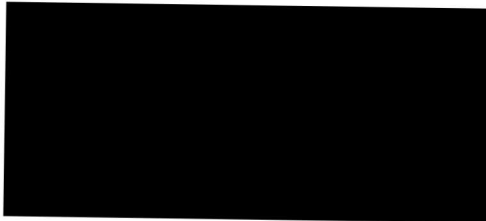
Kostenentscheidung

Gemäß § 13 Abs. 1 IFG M-V sind für Amtshandlungen nach diesem Gesetz Gebühren und Auslagen zu erheben.

Gemäß § 1 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (Informationskostenverordnung – IFGKostVO M-V) sind die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen nach dem Informationsfreiheitsgesetz nach dem anliegenden Gebühren- und Auslagenverzeichnis zu erheben. Gemäß Tarifstelle 1.1 der Anlage Teil A sind mündliche und einfache schriftliche Auskünfte gebührenfrei. Ebenso kann gemäß Tarifstelle 2.1 der Anlage Teil A bei der Herausgabe von bis zu zehn Kopien von einer Gebührenerhebung abgesehen werden.

Aufgrund der v. g. Bestimmungen ergeht dieser Bescheid kostenfrei. Für Rückfragen stehe ich Ihnen zur Verfügung und verbleibe

Mit freundlichen Grüßen



Anlage zum Antrag nach dem IFG M-V vom 15.02.2023 (Az.: 1136-23-63300)

Sie baten um folgende Informationen:

1. Die Anzahl von Anträgen zur Installation von Photovoltaik und Solarthermie auf und an denkmalgeschützten Gebäuden in den Jahren 2020 bis 2022

Diesbezüglich kann ich Ihnen Folgendes mitteilen:

Bei der unteren Denkmalschutzbehörde wurde in den Jahren 2020 bis 2022 insgesamt **32 Anträge** zur Installation von Photovoltaik und Solarthermie auf und an denkmalgeschützten Gebäuden gestellt.

2. Die Anzahl der Ablehnungen in den Jahren 2020 bis 2022, aufgeschlüsselt nach Anzahl und Grund der Ablehnung

Diesbezüglich kann ich Ihnen Folgendes mitteilen:

Von den 32 Anträgen wurden 5 abgelehnt.

In zwei Fällen erfolgte die Ablehnung, da die Anlagen auf einem Denkmal errichtet werden sollten, welches als Solitär von allen Seiten einsehbar ist und die Anlage zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes geführt hätte.

In einem Fall wurde durch die geplante Anlage in der direkten Umgebung einer Gutsanlage der raumwirksame Charakter und die historischen Sichtbezüge beeinträchtigt.

In einem Fall durfte aufgrund der Gestaltungssatzung der Gemeinde keine Anlage errichtet werden.

In einem Fall wurde die Anlage als störender Fremdkörper empfunden, welcher eine erhebliche Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes darstellt und dadurch nicht mit den Schutzziele des Denkmalschutzes vereinbar ist.

